



**Sitzungsvorlage**  
**für die 153. Sitzung des Braunkohlenausschusses**  
**am 29. September 2016**

**TOP 9 c)                   Anfrage CDU**  
**„Baumaßnahmen zu L19n und Auswirkungen der**  
**Leitentscheidung           auf           den           3.**  
**Umsiedlungsabschnitt“**

Rechtsgrundlage:       § 9 Geschäftsordnung BKA

Berichterstatterin:    Karina Lüdenbach, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2250

Inhalt:                   Antrag der CDU-Fraktion vom 05. August 2016

Drucksache Nr.: BKA 0657	
TOP 9 c)	Seite
Antrag CDU „Baumaßnahmen zu L19n und Auswirkungen der Leitentscheidung auf den 3. Umsiedlungsabschnitt“	2



An den Vorsitzenden  
des Braunkohlenausschusses  
Herrn Stefan Götz

Sprecher  
Karl Schavier, CDU

Tel.: 0221/ 1395446   Telefax: 0221/ 1395451  
E-Mail: info@odu-regionalrat-koeln.de

Köln, 05. August 2016

### 153. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 29. September 2016

Sehr geehrter Herr Götz,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Braunkohlenausschusses am 29. September 2016 aufzunehmen:

#### **Baumaßnahmen zu L19n und Auswirkungen der Leitentscheidung auf den 3. Umsiedlungsabschnitt**

Der noch gültige Braunkohlenplan für den Tagebau Garzweiler II sieht nach Beendigung der Braunkohleabgrabung einen Restsee vor. Für eine Straßenanbindung von Jackerath nach Erkelenz ist im Braunkohleplan die Verlegung der L19 vorgesehen. Die L19n soll nach aktuellen Planungen von Jackerath aus am südlichen Rand des Restsees und anschließend in Richtung Norden nach Erkelenz verlaufen. Eine Planfeststellung zu dieser Maßnahme vom 06.06.2013 wurde beschlossen und erste Baumaßnahmen werden bereits vorgenommen.

Die neue Leitentscheidung zu Garzweiler II verzichtet nun auf die Abgrabung von Holzweiler und zweier Höfe. Der Restsee wird somit nicht wie ursprünglich geplant entstehen.

Drucksache Nr.: BKA 0657	
TOP 9 c)	Seite
Antrag CDU „Baumaßnahmen zu L19n und Auswirkungen der Leitentscheidung auf den 3. Umsiedlungsabschnitt“	3

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Verlegung der L19 im Zuge der neuen Leitentscheidung noch notwendig?
2. Wenn ja, ist die aktuelle Linienführung, die noch auf dem „alten“ Braunkohlenplan basiert, weiterhin sinnvoll und angezeigt oder könnten ggf. bereits bestehende Wegebeziehungen verwendet werden?
3. Wird es aufgrund des geänderten Umfangs des Restsees Auswirkungen auf den bereits beschlossenen dritten Umsiedlungsabschnitt geben?

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Karl Schavier

Drucksache Nr.: BKA 0657	
TOP 9 c)	Seite
Antrag CDU „Baumaßnahmen zu L19n und Auswirkungen der Leitentscheidung auf den 3. Umsiedlungsabschnitt“	4

### Beantwortung

Die Fragen 1 und 2 werden von der *RWE Power AG* wie folgt beantwortet:

1. *Ist die Verlegung der L19 im Zuge der neuen Leitentscheidung noch notwendig?*
2. *Wenn ja, ist die aktuelle Linienführung, die noch auf dem „alten“ Braunkohlenplan basiert, weiterhin sinnvoll und angezeigt oder könnten ggf. bereits bestehende Wegebeziehungen verwendet werden?*

Die L 277 und in ihrer Verlängerung die L 19 verbinden Jackerath und Holzweiler. Die Straßen liegen im Abbaugelände des Tagebaus Garzweiler II und sollen nach dem Verkehrskonzept des genehmigten Braunkohlenplans durch eine am südlichen Tagebaurand verlaufende L 19n ersetzt werden. Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der L 19 (L 19n) liegt seit dem 18.11.2014 vor und wurde nach Rücknahme einer Klage rechtskräftig und uneingeschränkt vollziehbar. Mit der Herstellung begleitender Wirtschaftswege wurde am 07.09.2015 begonnen, der eigentliche Straßenbau der L 19n (1. Bauabschnitt) wurde am 19.10.2015 aufgenommen. Der Start der Bauarbeiten im 2. Bauabschnitt erfolgte schließlich am 12.07.2016.

Die bergbauliche Inanspruchnahme der L 19 und der L 277 in diesem Abschnitt erfolgt bereits 2019/2020, also deutlich früher als Umplanungen auf der Grundlage der Leitentscheidung greifen werden. Darüber hinaus sieht auch die am 05.07.2016 vom Landeskabinett NRW beschlossene Leitentscheidung die bergbauliche Inanspruchnahme der Trasse der L19/L277 vor.

Die bergbauliche Inanspruchnahme macht die zeitlich vorlaufende Verlegung der Straße erforderlich.

Drucksache Nr.: BKA 0657	
TOP 9 c)	Seite
Antrag CDU „Baumaßnahmen zu L19n und Auswirkungen der Leitentscheidung auf den 3. Umsiedlungsabschnitt“	5

Die Frage 3 wird von der *RWE Power AG* wie folgt beantwortet:

3. *Wird es aufgrund des geänderten Umfangs des Restsees Auswirkungen auf den bereits beschlossenen dritten Umsiedlungsabschnitt geben?*

Der dritte Umsiedlungsabschnitt im Tagebau Garzweiler II wird weder von der Leitentscheidung noch von dem nun anstehenden Braunkohlenplanänderungsverfahren tangiert. Die Festlegungen der Leitentscheidung beziehen sich ausschließlich auf den Abbaubereich nach 2030 und damit auf den Zeitraum nach Abschluss der Umsiedlung und Beginn der bergbaulichen Inanspruchnahme von Keyenberg (2023), Kuckum, Unter-, Oberwestrich (2027) und Berverath (2028).